

Bekanntmachung über die Durchführung der Mehrheitswahl zum Ortsbeirat Ippesheim

I.

Die Wahl zum Ortsbeirat Ippesheim wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung (kumulieren) durchgeführt (§ 22 des Kommunalwahlgesetzes - KWG -).

Männer und Frauen sind gleichberechtigt (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Im Gemeinderat/ Ortsbeirat Ippesheim waren zwei Monate vor der Wahl eine Frau und sechs Männer vertreten.

II.

Der Wahlausschuss der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 08.04.2014 den von der Wählergruppe Braun eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat mit folgenden Bewerberinnen und Bewerbern zugelassen:

1. Braun, Jürgen, *04.07.1954, deutsch, Winzer, Falkensteinstraße 17
2. Speer, Andreas, *20.02.1967, deutsch, Chemikant, Horrweiler-Weg 4
3. Jäger, Jörg, *21.11.1965, deutsch, Tischler, Elisabethenstraße 31
4. Braun, Karin, *28.10.1985, deutsch, Pferdewirtin, Elisabethenstraße 27
5. Waida, Steffen, *04.08.1968, deutsch, CAD-Konstrukteur, Frankfurter Straße 16
6. Schuster, Christel, *24.03.1954, deutsch, Diakonin, Herrengarten 8
7. Speer, Ralf, *02.08.1970, deutsch, Berufssoldat, Horrweiler- Weg 4
8. Haas, Klaus Güther, *02.10.1964, deutsch, Großhandelskaufmann, Falkensteinstraße 11
9. Hirsch, Andreas, *31.03.1962, deutsch, Winzer, Falkensteinstraße 6
10. Wild, Jürgen, *31.12.1983, deutsch, Wirtschaftsingenieur, Ernst-Ludwig-Straße 1

Aufgrund des Wahlvorschlags wird ein amtlicher Stimmzettel hergestellt, auf dem höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerberinnen oder Bewerbern aufgeführt ist, wie Ortsbeiratsmitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel enthält zusätzlich Raum zur Eintragung anderer wählbarer Personen.

Es wird unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gewählt:

1. Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen wie Ortsbeiratsmitglieder zu wählen sind (§ 33 Abs. 1 KWG).
2. Die Wählerinnen und Wähler vergeben ihre Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere eindeutige Kennzeichnung der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber, die sie wählen wollen (§ 33 Abs. 2 Satz 1 KWG).
3. Die Wählerinnen und Wähler können den Wahlvorschlag durch eindeutige Kennzeichnung des Stimmzettels (Listenstimme) unverändert annehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 2 KWG). In diesem Fall wird so vielen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen und Bewerbern von oben nach unten eine Stimme zugeteilt, wie Ortsbeiratsmitglieder zu wählen sind.
4. Die Wählerinnen und Wähler können auf dem Stimmzettel andere wählbare Personen eintragen und auch Bewerberinnen und Bewerber streichen (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWG).
5. Die Wählerinnen und Wähler können einzelne Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern geben und zusätzlich den Wahlvorschlag kennzeichnen. Die Kennzeichnung des Wahlvorschlags gilt als Vergabe der nicht ausgeschöpften Stimmen. In diesem Fall wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber des Wahlvorschlags von oben nach unten mit Ausnahme der vom Wähler bereits gekennzeichneten, gestrichenen oder eingetragenen Personen eine Stimme zugeteilt (§ 38 Abs. 3 KWG).
6. Eintragungen sind in lesbarer Schrift unter Angabe von Name und, soweit zur Personenkennzeichnung erforderlich, weiterer eindeutig zuordnender personenbezogener Daten, wie Vorname, Beruf, Wohnung oder Alter, der wählbaren Person vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 Satz 4 KWG).

III.

-entfällt-

IV.

Die Wählerinnen und Wähler können am Wahltag nur einmal und nur persönlich ihr Stimmrecht im Wahlraum ausüben (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, können sich einer Hilfsperson bedienen (§ 32 Abs. 3 und § 33 Abs. 4 KWG); die Möglichkeit der Briefwahl bleibt unberührt. Die Hilfsperson hat den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers zu kennzeichnen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sich durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Nach Betreten des Wahlraums erhält die Wählerin oder der Wähler einen Stimmzettel für die Mehrheitswahl. Bei der Mehrheitswahl ohne Wahlvorschlag erhält die Wählerin oder der Wähler einen amtlichen Stimmzettel nur dann, wenn sie oder er dies wünscht. Sodann begibt sie oder er sich in die Wahlzelle und wählt. Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle ihren Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben, und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher dies gestattet (§ 32 Abs. 2 und § 33 Abs. 4 KWG).

Bad Kreuznach, den 23.04.2014

(Dr. Heike Kaster-Meurer)

Oberbürgermeisterin als

Gemeindewahlleiterin